VERORDNUNGSBLATT

Bildungsdirektion Vorarlberg

VERORDNUNGSBLATT DER BILDUNGSDIREKTION FÜR VORARLBERG

Jahrgang 2026 Nr. 9
8. Oktober 2026

VERORDNUNGEN

Nr. 1 Verordnung über die Fristen und die vorzulegenden Personalurkunden für die Schülereinschreibung (Schuleinschreibungsverordnung)

Nr. 2 Verordnung über die Prüfungstermine für die Eignungsprüfung

VERORDNUNGSBLATT

Verordnung der Bildungsdirektion für Vorarlberg über die Fristen und die vorzulegenden Personalurkunden für die Schülereinschreibung (Schuleinschreibungsverordnung)

Gemäß § 6 Abs. 1 und 3 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, in der geltenden Fassung, wird von der Bildungsdirektion für Vorarlberg verordnet:

§ 1

Die Frist für die Schülereinschreibung beginnt am 03. November 2026 und endet am 09. März 2027.

§ 2

Bei der Anmeldung, bei der die Kinder von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung in der Volksschule persönlich vorzustellen sind, sind insbesondere nachstehende Personalurkunden bzw. Dokumente vorzulegen:

1. Geburtsurkunde des Kindes oder bei Kindern ohne österreichische Geburtsurkunde eine behördliche Personalurkunde, aus der das Geburtsdatum hervorgeht,
2. Meldezettel bzw. Meldebestätigung,
3. E-Card als Nachweis der Sozialversicherungsnummer des Kindes;
4. Allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes (Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache) erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden. Die Vorlage kann in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Vorarlberg in Kraft und mit 09. Juli 2027 außer Kraft.

Für die Bildungsdirektion
Mag. Alexandra MATTLE, BA

VERORDNUNGSBLATT

Verordnung
der Bildungsdirektion für Vorarlberg
über die Prüfungstermine für die Eignungsprüfung

Auf der Grundlage des § 6 Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in Verbindung mit § 9 Aufnahmsverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, jeweils in der geltenden Fassung, wird von der Bildungsdirektion für Vorarlberg verordnet:

§ 1

Die Eignungsprüfungen sind von den Schulen mit Eignungsprüfung im Zeitraum zwischen Donnerstag, 07.01.2027, und Freitag, 29.01.2027, durchzuführen.

§ 2

Die Information über die Durchführung der Eignungsprüfungen (Anmeldung, Termin, Inhalte) hat von den Schulen mit Eignungsprüfung zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.

§ 3

Die Schulen mit Eignungsprüfung dürfen nur Anmeldungen von Schüler:innen mit bestandener Eignungsprüfung berücksichtigen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Vorarlberg in Kraft und mit 10. Juli 2027 außer Kraft.

Für die Bildungsdirektion
Mag. Alexandra MATTLE, BA

IMPRESSUM
Für den Inhalt verantwortlich: Bildungsdirektion für Vorarlberg, Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz
Schriftleitung: Mag. Elisabeth Mettauer